

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär Michael Richter
Editharing 40

39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihr Schreiben vom 30.03.2017

Unser Zeichen
20-31-70 j1

Datum
26.04.2017

Programm STARK V zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen *hier: Änderungsentwurf der Förderrichtlinie*

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Richter,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o.g. Änderungsentwurfes der Förderrichtlinie und der Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.

Die im vergangenen Jahr geführte Diskussion über den vermeintlich schlechten Mittelabfluss beim KInvFG bzw. STARK V sehen wir als beendet an. Die Antragsstände zeigen eine deutliche Zunahme der Anträge seit der zweiten Jahreshälfte 2016, wenngleich sich in den letzten Wochen wieder Hinweise häufen, dass administrative Vorgaben die Abarbeitung der Programme behindert.

Verlängerung des Förderzeitraums

Der jetzige Richtlinienentwurf sieht eine Verlängerung des Förderzeitraums um zwei Jahre (Ziffer 4.3, Abschnitt 1) vor. Hintergrund für die Verlängerung des Förderzeitraums ist die mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.11.2016 beschlossene Verlängerung des Förderzeitraums gemäß § 8 KInvFG um zwei Jahre. Diese Verlängerung wurde von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene bereits 2015 aufgrund der zunehmenden Herausforderung der Kommunen bei der Bewältigung der Flüchtlingsströme gefordert und wird deshalb von uns begrüßt.

Wir begrüßen, dass das Land die im KInvFG beschlossene Verlängerung des Förderzeitraumes in adäquater Weise auch in der hiesigen Förderrichtlinie umsetzt. Wir weisen aber auch darauf hin, dass aus unserem Mitgliederbereich eine Verlängerung des Förderzeitraumes nicht nur in Bezug auf die Bewältigung der Flüchtlingszahlen als notwendig angesehen wird, son-

dern auch durch die sehr engen Auslegungen der Förderrichtlinie der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Bestand nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie Ende 2015 die Hoffnung auf ein relativ unkompliziertes Antragsverfahren, berichten unsere Mitglieder nun zum Teil über die Komplexität der antragsbegründenden Unterlagen und entsprechend umfangreiche Nachforderungen der Bewilligungsbehörde.

Antragsfrist

Die zweite wesentliche Änderung betrifft die vom Land angedachte Einführung einer verbindlichen Antragsfrist für die anspruchsberechtigten Kommunen zum 30.09.2017 (Ziffer 6.7, Abschnitt 1). Wir haben unsere Mitglieder bereits im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Ende 2016 frühzeitig darüber informiert, dass Ihr Haus beabsichtigt, die Förderrichtlinie zu STARK V entsprechend anpassen und zudem, ohne Nennung eines konkreten Datums, die Einführung einer verbindlichen Antragsfrist erwägt.

Bei einer Abfrage zur Antragsfrist 30.09.2017 gab es keine gravierenden Einwände, jedoch gibt es Gründe für eine längere Frist.

Zwischen Bund und Ländern wird derzeit eine Kombination der bisherigen STARK V-Förderung und der geplanten Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG diskutiert. Die aktuelle STARK V-Förderrichtlinie sieht unter Ziffer 2.1.2 b) die Möglichkeit der energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur vor. Einige anspruchsberechtigte Kommunen planen auch Investitionen in die Schulinfrastruktur im Rahmen des Förderschwerpunktes Städtebau (Ziffer 2.1.1 c)). Gerade bei umfangreichen Schulsanierungsmaßnahmen dürfte die benötigte Investitionssumme häufig über die durch STARK V zur Verfügung gestellten Mittel hinausgehen. Die dann aufzubringende Refinanzierung stellt gerade für finanzschwache Kommunen eine gewaltige Herausforderung dar. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist daher grundsätzlich hilfreich. Jedoch hat der Bund bisher beim KInvFG, und damit auch bei STARK V, das Doppelförderungsverbot auf andere Bundes- und EU-Programme bezogen.

Die Bundesregierung hat am 15.02.2017 signalisiert, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 10.02.17 angemahnten Kombination der bisherigen Finanzhilfen aus dem KInvFG und den neu angedachten Finanzhilfen gem. Art. 104c GG möglich sein soll. Daher bitten wir Sie zu prüfen, inwieweit eine verlängerte Antragsfrist bis mindestens 31.03.2018 und eine Kombination der Finanzhilfen ermöglicht werden kann.

Weitere Änderungen

Die unter Ziffer 6.7.4 vorgesehene Verlängerung der Verwendungsfrist bei bereits vor der nun angedachten Verlängerung des Förderzeitraums ergangenen Bescheiden und die damit mögliche Streckung der Investitionsausgaben über einen längeren Zeitraum scheint u.a. mit Blick auf die Genehmigungspflicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG angebracht zu sein.

Die im Abschnitt 1 (Ziffer 6.8.1) vorgesehene Absenkung des Rechnungsbetrages bei vorgezogenen Abrechnungen von 500.000 Euro auf 300.000 Euro erscheint sinnvoll, da dies zu einer Minimierung eventueller Vorfinanzierungskosten beiträgt.

Die geplante Änderung unter Ziffer 6.14 muss grundsätzlich gewährleisten, dass in den Fällen, in denen Mittel für anstehende Rechnungen abgerufen wurden, diese aber aufgrund von z.B.

Nachträgen nicht zeitnah benötigt werden und daher gegebenenfalls zurückzahlen sind, nicht verloren gehen und zu einem späteren Zeitpunkt für das gleiche oder ein anderes bereits genehmigtes oder beantragtes Projekt verwendet werden können. Ihr Haus hatte uns dankenderweise mit E-Mail vom 21.04.2017 über die folgende, zusätzlich zum Schreiben vom 30. 3. 2017 angedachte Änderung von Satz 2 gemäß Ziffer 6.14 informiert. „Nach dem 31.3.2018 werden die Mittel an dieselbe Kommune nur dann wieder ausbezahlt, wenn *die Kommune über ein bereits genehmigtes oder beantragtes Projekt verfügt und sie nachweist, dass die Mittel dafür richtlinienkonform eingesetzt werden können.*“ Die grundsätzliche Intention ist hier nachzuvollziehen, jedoch lehnen wir den Nachweis der richtlinienkonformen Verwendung an dieser Stelle ab. Die Richtlinienkonformität dürfte sowohl bei beantragten Projekten, wo im Vorfeld bereits Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde stattgefunden haben, und erst recht bei genehmigten Projekten gewährleistet sein. Die konkrete Überprüfung der Richtlinienkonformen Verwendung erfolgt sowieso nach Auszahlung der Mittel gemäß Ziffer 6.12.1.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen und Hinweise berücksichtigen würden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer